

Übertragung treuhänderisch gehaltener Kommanditbeteiligungen

Durch den Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 27. Juni 2005 – 3 – S 3806/51 (Der Betrieb, Heft 28 vom 27.7.2005) hat sich die erbschafts- und schenkungssteuerliche Behandlung von Übertragungen treuhänderisch gehaltener Kommanditbeteiligungen erheblich verändert. Dieser Erlass ist einvernehmlich mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ergangen und somit bundeseinheitlich anzuwenden. Die bisherigen Regelungen sehen wie folgt aus:

Gewerbliche Fonds

Bei den gewerblichen Fonds, wie **Schiffsbeteiligungen**, **Medienfonds**, **Solarenergie** und **Windparks** wird zur Bewertung der sog. Steuerwert herangezogen. Dieser entspricht regelmäßig dem Kapitalkonto. Bei einem negativen Kapitalkonto kann sogar ein Ausgleich mit anderen verschenkten Vermögen (z.B. Barmittel) erfolgen. Bei einem positiven Wert können steuerliche Vergünstigungen für **Betriebsvermögen** angesetzt werden. Einmal in 10 Jahren kann ein besonderer Freibetrag in Höhe von bis zu 225.000 € (nach § 13a Abs. 1 ErbStG) genutzt werden. Ein verbleibender Wert wird mit nur 65% (Bewertungsabschlag nach § 13a Abs. 2 ErbStG) angesetzt. Außerdem sieht § 19a ErbStG vor, dass bei einer Erbschaft oder Schenkung der günstigste Tarif der Steuerklasse I unabhängig vom Verwandtschaftsgrad zur Geltung kommt.

Vermögensverwaltende Fonds

Die meisten der **Immobilienbeteiligungen** sind als vermögensverwaltende Fonds konzipiert. Hier gelten zwar nicht die Vorteile für Betriebsvermögen, dafür werden die geringen Wertansätze für Immobilien genutzt. Die Bedarfwerte, nach denen die Erbschafts- und Schenkungssteuer berechnet wird, liegen regelmäßig rund 40 bis 50 % unter dem tatsächlichen Verkehrswert.

Zur **Optimierung** des Steuerspareffektes können die Bewertungsvorteile für Betriebsvermögen und Immobilien auch kombiniert werden.

Wirkung des neuen Erlasses

Nach dem neuen Erlass werden Beteiligungen, die der Anleger indirekt als Treugeber hält, hinsichtlich des Wertansatzes bei der erbschaftssteuerlichen Behandlung zukünftig gegenüber direkten Kommanditbeteiligungen benachteiligt. Der Wert einer Fondsbeteiligung wird bei den Immobilienfonds nicht mehr auf der Basis von Bedarfswerten und bei den gewerblichen Fonds nach den niedrigen Steuerbilanzwerten ermittelt, sondern es wird regelmäßig der höhere Gemeinwert (entspricht dem Verkehrswert) angesetzt.

Anwendung und Übergangsregelungen

Bei den bis zum 30.6.2005 begründeten Treuhandverhältnissen werden diese Grundsätze erst dann angewendet, wenn Erbfall oder Schenkung nach dem 30.6.2006 erfolgen und die Steuer nach diesem Stichtag entsteht. Bei nach dem 30.6.2005 begründeten Treuhandverhältnissen gibt es keine Übergangsfrist.

Empfehlung

Sollen die günstigen Erbschafts- und Schenkungssteuerregelungen auch künftig genutzt werden können, müssen sich Anleger als **Direktkommanditisten** ins Handelsregister eintragen. Eine entsprechende Handelsregistervollmacht wird in der Regel von den Gesellschaften verschickt, kann aber auch jeder Zeit angefordert werden. Die Vollmacht muss ausgefüllt und mit notariell beglaubigter Unterschrift versehen an die steuerlichen Fondsberater zurück geschickt werden. Diese stehen den Anlegern auch zur Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.